

Für die Angestellten der Gemeinde Wien.

Der Stadtrat hat sich, wie es in der „Reichspost“ angekündigt war, in seiner heutigen Sitzung nach einem Referate des VB. Hof mit den Vorlagen des Magistrates über die Gewährung eines einmaligen Anschaffungsbeitrages an die städtischen Angestellten für das Jahr 1917 und über die Erhöhung der bisherigen Kriegszulage im ersten Halbjahr 1918 beschäftigt. Nach den Beschlüssen des Stadtrates sollen den städtischen Angestellten sowohl die einmalige Zuwendung als auch die Kriegszulage für das erste Halbjahr 1918 im gleichen Ausmaße gewährt werden, wie sie die Staatsbediensteten erhalten. Wie die „Reichspost“ bereits meldete, werden die Zulagen noch vor Weihnachten ausbezahlt werden. Aus dem sehr umfangreichen Stadtratsantrag heben wir hervor:

Der Anschaffungsbeitrag.

Den aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, mit Ausschluß der Lehrpersonen, wird eine einmalige Anschaffungszulage als Ausbisse nach Maßgabe der

folgenden Bestimmungen gewährt: Das Ausmaß der Zulage wird für die männlichen Angestellten nach 5 Familienstandesklassen abgestuft. Von diesen sind die 1., 2. und 3. Klasse des mit Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Jänner 1917 festgesetzten drei ersten Klassen gleich; die 4. Klasse umfaßt die verheirateten Angestellten mit 3 oder 4 Kindern und die verwitweten Angestellten mit 4 oder 5 Kindern, während in die 5. Klasse alle Angestellten mit mehr Kindern angehören. Die Zulage beträgt bei einem Gesamtjahresbezuge:

		in der 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
	bis auschl.	2.800 Kr.	180	230	280	330
von 2.800 Kr.	"	3.200 "	180	260	350	440
" 3.200 "	"	4.000 "	250	320	410	500
" 4.000 "	"	4.900 "	300	380	470	560
" 4.900 "	"	6.700 "	350	470	560	740
" 6.700 "	"	8.800 "	370	570	680	790
" 8.800 "	"	13.000 "	380	590	700	810
" 13.000 "	"	20.000 "	420	660	770	880
" 20.000 "	und mehr		600	920	1030	1250

Die erhöhten Kriegszulagen.

Die Kriegszulage wird bei den in Rangsklassen eingestellten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten nach dem Jahresgehalt bemessen und beträgt:

		in der 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
	bis auschl.	1.600 Kr.	81	98	123	148
von 1.600 Kr.	"	2.200 "	88	129	174	219
" 2.200 "	"	2.800 "	118	159	203	250
" 2.800 "	"	3.600 "	146	186	231	278
" 3.600 "	"	4.800 "	171	235	280	330
" 4.800 "	"	6.400 "	189	293	351	408
" 6.400 "	"	10.000 "	189	297	354	431
" 10.000 "	"	14.000 "	243	360	417	475
" 14.000 "	und mehr		383	548	598	652

Hierbei sind dem Gehalte alle für die Bemessung des Aufwärtigen anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

Für die übrigen Angestellten der Gemeinde, mit Ausnahme der Arbeiter und der der Gesindeordnung unterliegenden Angestellten, dann für die Beamten, Unterbeamten, Kanzlei- und Diener der städtischen Unternehmungen sowie deren sonstige Bediensteten, sofern sie nicht unter den folgenden Abfall fallen, wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge:

		in der 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
	bis auschl.	1.600 Kr.	81	98	123	148
von 1.600 Kr.	"	2.800 "	88	113	138	163
" 2.800 "	"	3.200 "	88	129	174	219
" 3.200 "	"	4.000 "	118	159	203	250
" 4.000 "	"	4.900 "	146	186	231	278
" 4.900 "	"	6.700 "	171	235	280	330
" 6.700 "	"	8.800 "	189	293	351	408
" 8.800 "	"	13.000 "	186	297	354	430
" 13.000 "	"	20.000 "	243	360	417	475
" 20.000 "	und mehr		383	548	598	652

Die Arbeiter sowie die der Gesindeordnung unterliegenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die sonstigen „Bediensteten“ der Straßenbahnen im Sinne der Dienstordnung, einschließlich der auf Grund des § 8 der Dienstordnung aufgenommenen Personen und der Kriegsausheifer, die sonstigen der Arbeitsordnung unterliegenden Bediensteten der Gaswerke und Elektrizitätswerke, dann die sonstigen im Tag- oder Wochenlohn stehenden Bediensteten der übrigen Unternehmungen erhalten in den ersten vier Familienstandsklassen eine Kriegszulage, deren monatliches Ausmaß um 50% höher ist, als das der bisherigen, mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. September 1917 genehmigten Zulage.